



INFOBLATT

Mietwagengewerbe mit Omnibussen

Stand: September 2025

FACHGRUPPE DER AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: <http://www.wko.at/noe/autobus-luft-schiff>
Tel.: 02742/851-19510, 19511, 19512, 19513

Fachgruppenobmann: Christian Oberger
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Karin Strobl, Sofia Jokic, Alexandra Schulz

GEWERBSMÄSSIGE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM MIETWAGEN-GEWERBE MIT OMNIBUSSEN

(Gelegenheitsverkehrsgesetz - BGBl. 112/1996
in der Fassung BGBl. I 41/2025 vom 24.07.2025
iVm Verordnung (EG)1071/2009)

Das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen umfasst:

- die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Omnibussen (mehr als 9 Sitzplätze inklusive Lenkerplatz) unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen).

ACHTUNG:

Mietwagenunternehmer dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben.

Ausnahme: Sie besitzen eine Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Vorschriften.

Der Gelegenheitsverkehr umfasst:

- Rundfahrten, Transfer- und Abholdienste, Pendelverkehre und Schülerbeförderungen.

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER KONZESION

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- EWR-Bürger
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze
- Niederlassung*
- Verkehrsleiterbestellung*

* Die Verordnung (EG) 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates trat mit 4.12. 2011 in Kraft und brachte eine Neuregelung der Berufszugangsvorschriften.

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit wird von der Behörde durch die Einsicht in die Strafregisterbescheinigung und die vorzulegende Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeauschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 überprüft.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt,
2. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für das Autobusgewerbe geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde.

c) EWR-Angehörige

- Eine natürliche Person muss Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.
- Personengesellschaften und juristische Personen müssen ihren Sitz in Österreich haben. Die zur Vertretung berufenen Organe oder die geschäftsführenden- und vertretungsbefugten Gesellschafter müssen EWR-Angehörige sein.

d) Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe später) nachzuweisen.

Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit **nicht** mehr erforderlich.

e) Finanzielle Leistungsfähigkeit (= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wurde das Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit neu geregelt. Diese ist nunmehr ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Art. 7 der genannten EG-Verordnung zu beurteilen.

Für bilanzierungspflichtige Unternehmen (außer Neugründer) gilt:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- einen von einem Rechnungsprüfer oder von einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften letzten Jahresabschluss, aus dem sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,-- für das erste Fahrzeug und mindestens € 5.000,-- für jedes weitere Fahrzeug verfügt.
- Stattdessen kann aber auch eine Bestätigung eines Rechnungsprüfers oder einer sonst ordnungsgemäß akkreditierten Person (z.B.: Wirtschaftstreuhänder) vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen auf Grundlage des letzten geprüften Jahresabschlusses über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,-- für das erste Fahrzeug und mindestens € 5.000,-- für jedes weitere Fahrzeug verfügt.

Für nicht bilanzierungspflichtige Unternehmen (außer Neugründer) gilt:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- Vorlage einer Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhänders, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,-- für das erste Fahrzeug und € 5.000,-- für jedes weitere Fahrzeug verfügt sowie
- Vorlage der Bestätigung des Nichtvorliegens einer Bilanzierungspflicht

Für ALLE Neugründungen (egal ob bilanzierungspflichtig oder nicht) gilt:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- Vorlage einer Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhänders, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens € 9.000,-- für das erste Fahrzeug und € 5.000,-- für jedes weitere Fahrzeug verfügt

Für ALLE Unternehmen gilt:

Erforderlichkeit der Vorlage der

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes hinsichtlich Einkommensteuerrückstands sowie der
- Bestätigungen der Sozialversicherungsträger (SVA der gewerblichen Wirtschaft und NÖGKK) über das Nichtvorliegen von Beitragsrückständen.

f) Abstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

[Hier](#) finden Sie die Bezirks- und Gemeindegrenzen Niederösterreichs.

g) 10-jährige Überprüfung

Das Vorliegen der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit musste der Konzessionsbehörde bisher alle 5 Jahre, seit dem 25.07.2025 jedoch nur mehr alle 10 Jahre, ab Erteilung der Konzession nachgewiesen werden.

h) Niederlassung

Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich besteht.

i) Verkehrsleiter

Jedes Unternehmen muss gegenüber der konzessionerteilenden Behörde einen Verkehrsleiter benennen, der die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfüllt und das Unternehmen ständig und tatsächlich leitet, jedenfalls aber in dem Ausmaß, wie es in § 39 Abs. 2 Z 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194 vorgesehen ist (20 Stunden). Die Benennung bedarf der Genehmigung mit Bescheid durch die konzessionerteilende Behörde. Sofern nicht eine andere Person als Verkehrsleiter benannt wird, gilt eine natürliche Person, der die Konzession erteilt wurde, als Verkehrsleiter; ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechtlichen Ge-

schäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 von der Behörde bescheidmäßig genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter; eine bescheidmäßige Genehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bei Benennung von mehr als einem Verkehrsleiter, wäre der Zuständigkeitsbereich für jeden Verkehrsleiter gesondert festzulegen.

KONZESSIONSPRÜFUNG

a) Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich bei der Landeshauptfrau des **Wohn- oder des Firmensitzes** einzubringen.

Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung WST 1
Ing. Andreas Weidinger
Landhausplatz 1
3100 St. Pölten
Tel. Nr. 02742/9005/13915

Die Termine erfahren Sie bei der NÖ Landesregierung und der Fachgruppe der Autobusunternehmungen in der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

DER PRÜFUNGSANMELDUNG SIND ANZUSCHLIEßen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung - siehe auch Info-Blatt „Anrechnung von Sachgebieten“.

ACHTUNG!

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Niederösterreich veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

AUSKÜNFTE ÜBER TERMINE UND KOSTEN SOWIE ANMELDUNG:

Wifi St. Pölten
Marlene Krickl
3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97
Tel. Nr. 02742/851/22101

Detailinformationen finden Sie auch unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/noe/TransportVerkehr/BefoerderungPKW/Aus--und-Weiterbildung/Befaeigungspruefung.html>

GEWERBEANMELDUNG

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen ist die

Niederösterreichische Landesregierung
Abteilung WST 1
Landhausplatz 1
3108 St. Pölten
Tel. Nr. 02742/9005-0

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die [Gewerbeanmeldung](#) sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Erklärung (kein Konkurs etc.!)

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Niederösterreich der Autobusunternehmungen. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Eintragungsgebühren bzw. Grundumlagen:

<u>Grundumlage:</u> (pro Jahr)	€ 110,- pro Betriebsstätte
	€ 35,- Zuschlag je KFZ laut Konzessionsumfang

LENKER IM FAHRDIENST

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BGBl. 951/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 408/2020)

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt
- Den Fahrdienst anzutreten, wenn der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) beträgt
- den Fahrdienst in einem durch Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand oder in einer hiefür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten oder während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchgifte zu sich nehmen

Dem Lenker eines Omnibusses und dem mitfahrenden Ersatzlenker ist es untersagt während der Fahrt zu rauchen.

Der Lenker eines Omnibusses muss weiters

- ⇒ nach jeder längeren Fahrtpause vor der Fortsetzung der Fahrt die Wirksamkeit der Bremsen und bei Einsatz von Anhängern die Betriebssicherheit der Kuppelung prüfen und
- ⇒ dafür sorgen, dass während der Fahrt die Außentüren geschlossen bleiben.

Der Lenker muss ein Exemplar der Betriebsordnung im Omnibus mitführen.

BERUFSKRAFTFAHRER: FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS PRÜFUNG ÜBER DIE GRUNDQUALIFIKATION

Jeder Lenker eines Omnibusses,

- der gewerbsmäßig Personen befördert,
- dem nach dem 9. September 2008 erstmals eine Lenkberechtigung für die Klasse D erteilt wurde,

muss einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitführen.

Die Prüfungen für diesen Fahrerqualifizierungsnachweis finden bei der jeweiligen Landesregierung statt.

Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung in Niederösterreich muss beim Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten eingebracht werden.

AUSSTATTUNG DER FAHRZEUGE UND PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS (MIETFAHRZEUGE) UND DER FAHRGÄSTE

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BGBl. 951/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 408/202005)

1. Ausstattung der Fahrzeuge

Die eingesetzten Omnibusse müssen den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes entsprechen. Sie müssen weiters bei niedrigen Temperaturen ausreichend beheizt werden können. Sie müssen unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse innen und außen sauber sein.

2. Pflichten des Unternehmens - Kennzeichenmeldepflicht von Mietfahrzeugen gem. § 10a GelVG

Der Unternehmer hat die amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge der Fahrzeugklassen M2 und M3 (sowie die Anhänger der Klassen O1, O2, O3 und O4) über die das Unternehmen verfügt, unverzüglich nach Beginn und Ende der Miete an die konzessionserteilende Behörde zu melden.

Details:

Die Meldepflicht betrifft alle Busse, die ohne Lenker von anderen Unternehmen angemietet werden.

Nicht meldepflichtig sind Fahrzeuge, die samt Lenker kurzfristig von anderen Busunternehmen zur Verfügung gestellt werden (z. B. bei Kapazitätsengpässen)

Da das Gesetz keine spezifischen Formvorschriften enthält, gehen wir derzeit davon aus, dass eine E-Mail-Meldung ausreichend ist.

3. Pflichten der Fahrgäste

Die Fahrgäste müssen den Anordnungen des Fahrpersonals Folge leisten, weil sie ansonsten von der Fahrt ausgeschlossen werden können.

Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte, ihnen ist insbesondere untersagt:

- ⇒ mit dem Lenker während der Fahrt mehr als nötig zu sprechen;
- ⇒ den Lenker bei der Führung des Fahrzeuges zu behindern;
- ⇒ die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen.

PREISE UND TARIFE

Es gibt keine verordneten Tarife für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen in Österreich.

Der Mietwagenunternehmer kann seinen Preis frei kalkulieren.

GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR

Für den grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU ist eine EU-Gemeinschaftslizenz erforderlich. Diese EU-Gemeinschaftslizenz sowie die beglaubigten Kopien entsprechend der Zahl, der vom Konzessionsumfang umfassten Autobusse, werden von der jeweiligen Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren (seit 25.07.2025 zehn Jahren) ausgestellt. Die beglaubigte Kopie sowie das EU-Fahrtenblatt müssen im Omnibus mitgeführt werden.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr in Drittstaaten sind entweder Interbusfahrtblätter, Einfahrtsgenehmigungen oder COP Dokumente erforderlich.

Nähere Informationen erhalten Sie im Einzelfall bei der Fachgruppe der Autobusunternehmungen oder beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Frau Hatzl, Tel.Nr. 01/71100-5863.

Eine Übersicht über die Länderinformationen finden Sie im Internet unter
<http://www.wko.at/noe/autobus>.

STEUERLICHE ASPEKTE

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug des Mietwagen-Gewerbes ist von der NOVA befreit.

2. Kraftfahrzeugsteuer/motorbezogene Versicherungssteuer

Omnibusse des Mietwagen-Gewerbes sind von der Kraftfahrzeugsteuer/motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

3. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

4. Mehrwertsteuer in der BRD

Der Mehrwertsteuersatz für in Deutschlang gefahrene Strecken beträgt 19 %. Die Mehrwertsteuer wird an das Finanzamt München II abgeführt. (Nähtere Details erfahren Sie bei unserer Fachgruppe).

5. Mehrwertsteuer in anderen EU-Ländern

Ob und in welcher Höhe in anderen EU-Ländern für dort gefahrene Strecken Mehrwertsteuer zu entrichten ist entnehmen Sie der Übersicht auf unserer Homepage wko.at/noe/autobus.

[Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr](#)

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen gibt es den Bundeskollektivvertrag für die Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 29 - Zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe der Autobusunternehmungen ausgestellt.

INTERNETAUFTITT UNSERER FACHGRUPPE

Die Homepage unserer Berufsgruppe erreichen Sie unter der Adresse
<http://www.wko.at/noe/autobus>.

Auf unseren Seiten finden Sie:

- den gültigen Bundeskollektivvertrag
- Termine der nächsten Befähigungsprüfungen
- Informationen u. Termine z. Vorbereitungskurs für die Befähigungsprüfungen
- Länderblätter mit Informationen für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr und
- aktuelle Informationen

SERVICELEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit ihrem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!